

Zweitschnitt
22.04.19 RJ

**Der Senator
für Umwelt, Bau und Verkehr**



Aktenstück

abgesandt am
09.04.2019

Datei:
G:\Biotop\Intern\Naturschutzaufgaben
gebietsbezogen\Huchting\Eingriffsvor-
haben\Straßenrechtliche
Verfahren\Ersatzneubau Brücke
B75\Naturschutzfachliche
Beurteilung_2019_04_09.docx

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

DEGES GmbH
Zweigstelle Bremen
Frau Gross

Hanseatenhof 6
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Rahel Jordan

Dienstgebäude:
Ansgaritorstraße 2
Zimmer B 203

Tel. +49 421 361-5 97 38
Fax

E-Mail
rahel.jordan@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-12

Bremen, 09. April 2019

**B 75, BW443 Ersatzbrückenneubau über die Varreler Bäche
Naturschutzfachliche Beurteilung gemäß § 8 (2) Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatG)**

Sehr geehrte Frau Gross,

zu den am 19.03.2019 analog sowie am 22.03.2019 digital eingereichten Planungsunterlagen erhalten Sie nun die naturschutzfachliche Beurteilung gemäß § 8 (2) BremNatG.

Die folgende naturschutzfachliche Beurteilung beinhaltet neben der Prüfung der Antragsunterlagen gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG auch eine frühzeitige Information des Vorhabenträgers über alle bereits jetzt erkennbaren relevanten naturschutzfachlichen und –rechtlichen Aspekte der o. g. Planunterlagen, die bei der späteren Einvernehmensherstellung mit der Planfeststellungsbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Bremisches Naturschutzgesetz voraussichtlich von Bedeutung sein werden und ggf. später als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Daher nimmt die Beurteilung aus Gründen der Transparenz als Antragsunterlage gemäß § 8 Absatz 2 BremNatG am Planfeststellungsverfahren teil, wird selbst aber nicht planfestgestellt.

Die eingereichten Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Artenschutzbeitrag und FFH-Vorprüfung sowie der UVP-Bericht) entsprechen weitestgehend dem zwischen dem Vorhabenträger und der Naturschutzbehörde abgestimmten Stand. Allerdings wurden nicht alle abgestimmten Punkte im Landschaftspflegerischen Begleitplan und UVP-Bericht übernommen bzw. bearbeitet. Ich möchte Sie bitten, neben den inhaltlichen Anpassungen auch die folgenden redaktionellen Änderungen vorzunehmen.

Dienstgebäude
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen
Hochgarage Am Brill

Eingang
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Am Brill und
Am Wall

Poststelle:
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-Mail office@bau.bremen.de

Internet: <http://www.bauumwelt.bremen.de/>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

1 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der LBP wurde um eine FFH-Vorprüfung ergänzt.

- Bitte ergänzen Sie auf dem Titelblatt „...inkl. Artenschutzbeitrag und FFH-Vorprüfung“
- Kapitel 1.1 (Seite 1, 4. Absatz): Bitte ergänzen „... und FFH-Vorprüfung erstellt“.
- Als 6. Spiegelstrich einfügen: FFH-Vorprüfung
- Kopfzeile im Fließtext ggf. ebenfalls anpassen.

Im Kapitel 1.3 Planerische Vorgaben, Landschaftsprogramm (Seite 3) werden die Inhalte des Landschaftsprogramms zum Teil nicht richtig wiedergegeben.

- Karte A: Bitte ersetzen Sie den Satz „Die Varreler Bäke wird als Grünverbindung dargestellt.“ durch den Satz „Der Deich wird als lineares Element für die innerstädtische Biotopvernetzung dargestellt.“ Der Begriff Grünverbindung steht im LaPro für bedeutsame Fuß- und Radwegeverbindungen, nicht für Gewässer.
- Karte E: Bitte ersetzen Sie den Begriff „Grünanlagen“ durch „Das Kleingartengebiet“. Der Begriff Grünanlage steht im Allgemeinen für die öffentlichen Grünanlagen. Hier handelt es sich um eine sonstige innerstädtische Freifläche.
- Karte F: Das Erholungspotenzials „des Kleingartengebietes“ (bitte Begriff ersetzen) wird mit mittel bewertet und der Weg auf dem Deich als wichtige Grünverbindung dargestellt. (bitte ergänzen).

Kapitel 2.3.1 Untersuchungsgebiet

2. Absatz: Bitte ersetzen Sie den Begriff „Parkanlagen“ durch „Kleingartengebiete“. Auch das parkartige Rahmengrün außerhalb der Gartenparzellen gehört zum Kleingartengebiet.

Bei der Bestandsdarstellung ist die Vergabe des Biotoptyps PAI in Ordnung. Aber in der textlichen Beschreibung sollte es als Rahmengrün des Kleingartengebietes bezeichnet werden.

Boden

In Bremen sind gemäß Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung die Böden von besonderer Bedeutung, die eine hohe bis sehr hohe natürliche Ertragsfähigkeit aufweisen.

Bitte nehmen Sie im LBP folgende redaktionelle Änderungen vor:

- Kapitel 2.2, 3. Spiegelstrich: Bitte ergänzen „ / biotische Ertragsfunktion“
- Kapitel 2.5.1 Methodik (Seite 55), 2. Absatz: ... sowie der Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen ... besonders zu berücksichtigen: ergänzen: Böden, die eine hohe bis sehr hohe natürliche Ertragsfunktion aufweisen.

Gefährdete Pflanzenarten, geschützte Biotope

Der LBP enthält widersprüchliche Aussagen zu dem Vorkommen bzw. der Erfassung von gefährdeten Pflanzenarten. Nach meinem jetzigen Verständnis erfolgte eine Biotoptypenkartierung. Gefährdete Pflanzenarten wurden nicht gesondert erfasst, sondern nur im Rahmen der Biotopkartierung mit erhoben. Bitte nehmen Sie zur Klarstellung folgende redaktionelle Änderungen vor:

- Seite 78: Den Satz „Gefährdete Pflanzen kommen im Planungsraum nicht vor.“ bitte ergänzen um „bzw. wurden nicht gesondert erfasst.“ (Ansonsten Widerspruch zum Kartierbericht und Vermeidungsmaßnahme 1.2, Kontrolle auf gefährdete Arten)
- In Tabelle 21 unter 1.2 V neben Biotope / Pflanzen auch geschützte Biotope ergänzen, ebenso im Maßnahmenblatt 1.2 V.

Amphibien

Mein Hinweis, dass mit dem Vorkommen von Erdkröte und Grasfrosch eine Funktionsausprägung von besonderer Bedeutung im Untersuchungsgebiet vorhanden ist, wurde im LBP aufgenommen, allerdings nicht an allen Stellen berücksichtigt und eingearbeitet. Folgende Anpassungen sind noch erforderlich (siehe unten).

Zudem sollte das Nachtbauverbot von Anfang April bis Ende August aus Gründen des Amphibienschutzes auf Anfang März ausgeweitet werden. Die dämmerungs- und nachtaktive Erdkröte wandert insbesondere im März von den Winterlebensräumen zu den Laichgewässern. Bautätigkeiten sollten

im März zu den Abend- und Nachtstunden ausgeschlossen werden, um das Töten einzelner Individuen zu vermeiden (Allgemeiner Artenschutz gemäß § 39 (1) BNatSchG).

Bitte nehmen Sie folgende redaktionelle Änderungen vor:

- Kapitel 2.4.4.3.2 Gewässerbewertung (Seite 45), letzter Absatz: Bitte den Grasfrosch ergänzen: „... Lebensraumansprüche haben Erdkröte und Grasfrosch gemäß...“.
- Kapitel 2.4.6 Bewertung der Biotop-/Habitatfunktion (Seite 55): Bitte Erdkröte und Grasfrosch ergänzen.
- Tabelle 21: Vermeidungsmaßnahme 1.3 V_{FFH}: Den Zeitraum des Nachtbauverbotes bitte aufgrund des Amphibienschutzes auf Anfang März ausweiten und in der letzten Spalte Amphibien ergänzen. 4. Zeile in der letzten Spalte Amphibien ergänzen
- Auf Seite 75 bitte ergänzen „Rundmaularten sowie wandernder Amphibien ... in der Zeit von Anfang März bis Ende August ...“
- Seite 78, letzter Absatz: Amphibien ergänzen
- Seite 89, Absatz 4: Nachtbauverbot auf Anfang März anpassen.
- Seite 95, Absatz 8: Nachtbauverbot auf Anfang März anpassen und Amphibien ergänzen.
- Unterlage 19.1.2 Bestand und Konflikte: In der Legende sind zwar Symbole für Erdkröte und Grasfrosche vorhanden. Die Symbole finden sich aber nicht in der Karte. Bitte ergänzen. In Legende und Plan unter „Faunistische Funktionsbeziehungen“ Amphibienwanderweg ergänzen (Wechselbeziehung zwischen Winter-/Sommerlebensraum und Laichgewässer).

Vermeidungsmaßnahmen

Alle Vermeidungsmaßnahmen beziehen sich auf das gesamte Baufeld. Die Legende des Maßnahmenplans (Unterlage 19.2) enthält aber keine Bezeichnung „Baufeld“. Dies ist aus Gründen der eindeutigen Zuordnung zu ergänzen. Entspricht die Planfeststellungsgrenze dem Baufeld?

LBP, Tabelle 21:

- Vermeidungsmaßnahme 1.1 V: Wo genau liegen die Baustelleneinrichtungsflächen? Auf der gesperrten Fahrbahn? Bitte konkret benennen und/oder im Plan darstellen.
- Platzierung BE innerhalb der Planfeststellungsgrenze: Außer der vorhandenen Fahrbahn sind hier nur der Fuß- und Radweg sowie Gehölzbestände. Unempfindliche kurzfristig regenerierbare Biotopstrukturen gibt es hier nicht. Maßnahme 1.1 V bitte entsprechend umformulieren.
- Vermeidungsmaßnahme 1.2 V: Begrenzung des Baufeldes durch Schutzzaun: Ein Baufeld ist im Maßnahmenplan nicht eingetragen. Bitte in der Unterlage 19.2 ergänzen.

Vermeidungsmaßnahme 1.4 V_{CEF}: Die Vogelbrutzeit dauert mindestens bis Juli (nicht Juni). Dies bitte im LBP Tabelle 32 anpassen.

Kapitel 4.2, Bauablauf

Der LBP trifft keine Aussage darüber, was während der Bauphase mit der Fuß- und Radwegeverbindung geschieht. Ist der Weg die voraussichtliche Bauzeit über (20 Monate) gesperrt bzw. nicht passierbar? Gibt es Möglichkeiten der Umlenkung des Fuß- und Radverkehrs?

Landschaftsbild- und Erholungsfunktion

- Kapitel 2.8.2 Bestand und Bewertung (Seite 61), 1. Absatz: Bitte ergänzen: Zusätzlich ist der Raum durch Fluglärm belastet. (siehe LaPro Karten E und F)

LBP Seite 80: Ich stimme nicht damit überein, dass das Vorhaben nur zu einer geringfügigen visuellen Veränderung des Landschaftsbildes führt. Dies trifft für das Brückenbauwerk zu. Allerdings wird davon ausgegangen, dass der gesamte Planfeststellungsbereich als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden kann. Neben versiegelten Flächen (Straße, Weg) finden sich hier ausschließlich Gehölzbestände. Der Verlust dieser Gehölzbestände ist als erhebliche Beeinträchtigung für das Landschaftsbild zu werten. Selbst wenn „nur“ die 14 geschützten Bäume gefällt werden sollten, ist dies bereits als erhebliche Beeinträchtigung für das Landschaftsbild zu bewerten.

Siehe auch Kapitel 4.4 Prognose der erheblichen Beeinträchtigungen „*Vorsorglich werden alle Flächen innerhalb der Planfeststellungsgrenze als Baufeld berücksichtigt.*“ In den Wirkräumen Baufeld und Böschung handelt es sich insgesamt um ca. 3.812 m² Gehölzbestand (siehe Tabelle 25). Die Ausgleichsmaßnahme 2.1 A dient somit auch zum Ausgleich der Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild.

Mit der Maßnahme 2.1 A wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt. Der Ausgleich für das Landschaftsbild ist damit vollumfänglich erbracht.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion (Kapitel 4.4.6)

Der Verlust der Gehölze auf der Böschung stellt einen Eingriff und eine erhebliche Beeinträchtigung für das Landschaftsbild dar. Dies ist bei den Auswirkungen des Vorhabens darzustellen. Dass der Eingriff ausgeglichen wird, wird in Kapitel 5 der Maßnahmenplanung dargestellt.

„Kleinflächiger Eingriff in das Landschaftsbild“ ist an dieser Stelle verwirrend. Die Aussage bezieht sich anscheinend ausschließlich auf das Brückenbauwerk.

- Kapitel 4.5 Zusammenfassende Beurteilung: Im letzten Satz Landschaftsbild ergänzen. Auch die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu kompensieren.
- Ebenfalls in Kapitel 5.1, 5.2 und 6 ergänzen.
- Tabelle 23 Projektwirkungen: Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Baumverluste (Baustelleneinrichtungsfläche, Rodungen am Böschungsfuß) ergänzen.
- Seite 100, letzter Absatz: Ein Zeitraum von 20 Monaten ist keine „kurze Dauer“. Den Begriff besser ersetzen durch „zeitlich befristet“.
- Maßnahmenblatt-Nr. 1.1 V: Vermeidung für Konflikt: Landschaftsbild ist zu ergänzen, da ein Verlust weiterer Gehölze z.B. für BE auch mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden wäre.
- Maßnahmenblatt-Nr. 2.1 A: Unter Konflikt sowie Ausgleich für Konflikt jeweils Landschaftsbild ergänzen.
- Maßnahmenblatt-Nr. 3.1 E: Unter Konflikt sowie Ersatz für Konflikt jeweils Landschaftsbild ergänzen.
- Unterlage 19.1.2 Bestand und Konflikte: Das Landschaftsbild ist vom Bauvorhaben auch betroffen. Hier ist insbesondere der Verlust der Gehölze auf der Böschung zu nennen. Von daher bitte auch das L (Funktionsbezeichnung) rot einfärben.

Schutzgebiete

Die Erweiterung des Brückenbauwerks (aber nicht die Eingriffe in die Straßenböschung der B 75) liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes der Stadtgemeinde Bremen mit Verordnung vom 02.07.1968.

Nach § 3 der LSG-Verordnung dürfen Bauten nur errichtet werden, nachdem die untere Naturschutzbehörde festgestellt hat, dass schädigende Wirkungen nach § 2 der LSG-VO nicht zu befürchten sind oder durch Bedingungen oder Auflagen nach § 5 der Verordnung abgemindert werden können (Zulässigkeitsklärung).

Ich kann Ihnen bereits jetzt mitteilen, dass ich auf Grundlage der eingereichten Planungsunterlagen die Zulässigkeitsklärung im Rahmen meiner TÖB-Stellungnahme abgeben werde.

Baumschutz

LBP Kapitel 11: Verlust von Einzelbäumen

Die Bestandserfassung der nach Baumschutzverordnung geschützten Bäume ist unzureichend. Es wurde nur die erste Reihe von der Straße aus gesehen vermessen. Es sind jedoch alle Bäume innerhalb der Planfeststellungsgrenze, die unter den Schutz der Verordnung fallen, zu vermessen und in der Karte darzustellen. Auch wenn die anderen geschützten Bäume nach jetzigem Planungsstand erhalten werden sollen, ist eine Darstellung in den Karten und Plänen erforderlich (u.a. um geeignete Schutzmaßnahmen zu planen und auf Veränderungen während der Bauphase reagieren zu können). Dies kann nicht erst im Rahmen der Umweltbaubegleitung nachgeholt werden, sondern gehört zu den Unterlagen des Planfeststellungsbeschlusses.

Zudem sind die Bäume durch Nummern oder ähnliches zu kennzeichnen, um eine eindeutige Zuordnung der Merkmale Baumart (nicht Gattung) sowie Stammumfang (oder –durchmesser) zu gewährleisten.

Das Vorgehen wurde bereits im Gesprächstermin am 01.02.2018 abgestimmt und im Protokoll festgehalten.

Da es sich um ein Planfeststellungsverfahren handelt, sind die Anforderungen der Baumschutzverordnung in diesem Verfahren abschließend zu regeln. Ein Antrag auf Baumfällung muss nach Vorlage des Planfeststellungsbeschlusses nicht gestellt werden (Konzentrationswirkung). Dafür ist aber die Lage, Art und Anzahl der Ersatzbäume in Text und Karte darzustellen. Siehe auch meine Ausführungen weiter unten unter Ausgleichsmaßnahme 2.1 A.

Eine Kombination von Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Anwendung der Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der Baumschutzverordnung ist grundsätzlich möglich. Demnach können auch die Ersatzbäume an externen Standorten (Maßnahme 3.1 E) Ersatzbäume für geschützte Bäume darstellen. Eine parallele Bilanzierung anhand Flächengröße und Flächenäquivalenten (Eingriffsregelung) sowie Stückzahl (Baumschutz) ist jedoch erforderlich.

Die Standorte der Ersatzbäume innerhalb der flächigen Gehölzpflanzung sind in der Ausführungsplanung lagegenau darzustellen.

Besonderer Artenschutz

In der artenschutzrechtlichen Prüfung (Tabelle 32) wird dargestellt, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch die Rodung der Gehölze auf der Böschung auch die Höhlenbäume und damit die Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen, d.h. zerstört werden. Zumindest ein Starenbrutpaar ist direkt im Einwirkungsbereich (geplante Baumfällungen) eingezeichnet, siehe Unterlage 19.1.2.

In der Tabelle 32 des LBP ist die CEF-Maßnahmen (2.2 A_{CEF}) von der Spalte Störung in die Spalte Beschädigung / Zerstörung zu schieben und das Wort „vorsorglich“ ist zu streichen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 2.2 A_{CEF}: Die Nistkästen sind für die Dauer von 30 Jahren zu unterhalten. Das „ca.“ auf S. 104 des LBP ist zu streichen. Die Befristung auf 30 Jahre hat rechtliche, aber keine fachlichen Gründe. Auch nach 30 Jahren werden die neu gepflanzten Bäume voraussichtlich keine Höhlen aufweisen. Eine längere, d.h. dauerhafte Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Unterhaltung der Nistkästen ist jedoch rechtlich schwierig.

FFH-Vorprüfung

Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Bremische Ochtum“ (DE 2918-371) sind durch das Bauvorhaben – unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen – nicht zu erwarten.

Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten: Im LBP (S. 121) wird auf „ein Projekt“ verwiesen, welches bekannt ist. Bitte konkret benennen: Ersatzneubau BW 3430 Brücke über die Ochtum (A1). Ansonsten sind die Ausführungen nicht nachvollziehbar.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Maßnahmenblatt-Nr. 2.1 A:

- Lage der Maßnahme: Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstück ist erforderlich (Flur 65, Gemarkung VL 65 (Stadtgemeinde Bremen), Flurstück 130/7)
- Baumliste: Die aufgeführten Arten sind fachlich geeignet. Zu den großkronigen Bäumen zählt allerdings nur *Quercus robur*. *Acer campestre*, *Alnus glutinosa* und *Prunus padus* sind Bäume mit mittlerer Kronengröße. *Sorbus aucuparia* ist ein kleinkroniger Baum.

- Anzahl der Ersatzbäume: Der Verlust der 14 großkronigen Bäume (1 Ahorn und 13 Eichen, wobei der Ahorn noch näher zu bestimmen ist, welche Art?) ist im Allgemeinen durch großkronige Bäume zu ersetzen. Werden Bäume mit kleiner oder mittlerer Kronengröße gepflanzt, was fachlich geboten sein kann, sind mehr Bäume zu pflanzen.
- Bitte stimmen Sie sich nach Vorlage der überarbeiteten Bestandserfassung bezüglich der geschützten Bäume erneut mit mir ab, um die Arten, die Anzahl und Lage der Ersatzbäume festzulegen.

Maßnahmenblatt-Nr. 2.2 ACEF:

- Lage der Maßnahme (Suchraum): Bitte Gemarkung VL 65 ergänzen und Flurstück korrigieren in 129/12, ebenso bei Beschreibung der Maßnahme.
- Die Bezeichnung der Flurstücke in den Maßnahmenblättern stimmt nicht mit der Unterlage 9.2 Maßnahmen überein. Sowohl nördlich als auch südlich der B 75 sind andere Suchräume eingezeichnet.
- Die CEF-Maßnahme wird durch den Planfeststellungsbeschluss sowie einen lagegenauen Eintrag in das Naturschutz-Informationssystem (NIS) der Obersten Naturschutzbehörde Bremen rechtlich gesichert.
- Hinweise zur Pflege und Unterhaltung: Werden die Nistkästen auf städtischen Flächen installiert, erfolgt die 30jährige Pflege und Unterhaltung nicht durch die Stadtgemeinde Bremen. Dies ist Aufgabe des Vorhabenträgers und kann über eine vertragliche Regelung beispielsweise an einen Landschaftspflegebetrieb oder ähnliche Betriebe vergeben werden (vertragliche Regelung zwischen der DEGES und einem ausführenden Betrieb). Alternativ kann die Unterhaltungsverpflichtung an die Hanseatische Naturentwicklungsgesellschaft (haneg) abgelöst werden.

Maßnahmenblatt-Nr. 3.1 E:

- Der Text unter „Zielkonzeption der Maßnahme“ ist zu überprüfen und anzupassen (Es werden z.B. keine Sträucher gepflanzt).
- Unter „Beschreibung der Maßnahme“ ist zu ergänzen: Im Rahmen der Neupflanzungen werden ausschließlich standortgerechte, gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ verwendet.
- In der Tabelle in der Spalte „Standort/Lage“ unter Stadtteiffarm Huchting bitte „Flurstück 310/5, Gemarkung VL 65 (Stadtgemeinde Bremen)“ ergänzen.
- Unter „Hinweise zur Verwaltung der Liegenschaften“: Da es sich bei der Fläche der Stadtteiffarm Huchting um eine städtische Fläche handelt, erfolgt kein Grundbucheintrag zur dinglichen Sicherung (nur bei privaten Grundstücken). Zur rechtlichen Sicherung der Ersatzmaßnahme ist eine vertragliche Regelung zwischen der DEGES und der Stadtteiffarm erforderlich oder ein Vertrag zwischen der DEGES und der Stadtgemeinde Bremen, die wiederum einen Vertrag mit der Stadtteiffarm schließt.

Unterlage 9.1 Maßnahmenübersichtsplan

- In der Unterlage 9.1 die zwei Baumstandorte in den Neustadtwallanlagen löschen. Hier handelt es sich um einen alten Planungsstand.

2 UVP-Bericht

Die unter 1 aufgeführten Anmerkungen gelten ebenfalls entsprechend für den UVP-Bericht. Ich bitte darum, die entsprechenden Änderungen / Ergänzungen ebenfalls in den UVP-Bericht einzuarbeiten.

3 Weiteres Verfahren, Hinweise

- Diese naturschutzfachliche Beurteilung ist den Antragsunterlagen beizufügen. Sie wird jedoch nicht planfestgestellt.

- Die Text- und Tabellenpassagen im LBP (inkl. Artenschutzbeitrag und FFH-Vorprüfung) und UVP-Bericht sind entsprechend den o.g. Ausführungen zu überarbeiten/zu ergänzen.
- Sofern Änderungen der Planung erfolgen, die Auswirkungen auf den Eingriff oder die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen haben können, bin ich erneut zu beteiligen. Für den Fall, dass sich hieraus eine Änderung der naturschutzfachlichen Beurteilung ergibt, behalte ich mir Ergänzungen der naturschutzfachlichen Beurteilung vor.
- Es ist beabsichtigt, die im LBP aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufnehmen zu lassen.
- Es wird für erforderlich gehalten, dass der Bau sämtlicher Kompensationsmaßnahmen spätestens drei Jahre nach Planfeststellung für den Brücken-Ersatzneubau abgeschlossen ist.
- Es wird für erforderlich gehalten, dass die Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen so lange durch den Träger des Vorhabens gewährleistet wird wie der Eingriff durch den Brücken-Ersatzneubau wirkt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jordan